

## INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

### Ultraschall in der Schwangerschaft

Mai 2012

#### Online-Prüfung zum neuen Ultraschallscreening im 2. Trimenon – was Gynäkologen dazu wissen sollten

Frauen können künftig im zweiten Drittel ihrer Schwangerschaft ein zusätzliches Ultraschallscreening in Anspruch nehmen. Das sehen die im September 2010 geänderten und frühestens Ende 2012 in Kraft tretenden Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) vor. Danach können Schwangere, die sich für das Screening entscheiden, zwischen zwei Untersuchungen wählen: Der Sonografie mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie und der erweiterten Sonografie mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen qualifizierten Untersucher. Entwicklungsstörungen des Kindes sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt werden.

Gynäkologen, die die erweiterte Ultraschalluntersuchung durchführen wollen, benötigen laut Mu-RL einen Befähigungsnachweis. Sie müssen dazu eine Online-Prüfung absolvieren. Damit soll sichergestellt werden, dass der Arzt die Inhalte der systematischen morphologischen Untersuchung beherrscht. Die Ultraschallvereinbarung wurde entsprechend aktualisiert. Im Folgenden informieren wir Sie über die Bedingungen, Hintergründe, Inhalte und das genaue Vorgehen rund um die Prüfung.

#### Wer das erweiterte Screening durchführen darf

Wenn Sie Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind, können Sie diese Leistung erbringen und abrechnen, sobald die geänderten Mutterschafts-Richtlinien in Kraft getreten ist – also frühestens ab dem 4. Quartal 2012. Bedingung: Sie benötigen dazu eine Genehmigung Ihrer zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, die Sie nach erbrachtem Befähigungsnachweis durch die erfolgreich absolvierte Online-Prüfung erhalten. Die Genehmigung gilt für den neuen Anwendungsbereich (AB) 9.1a, ein erweiterter Basisultraschall, der die systematische Untersuchung der fetalen Morphologie umfasst.

#### Wer zur Prüfung zugelassen wird – und wer davon befreit ist

Zugangsberechtigt zur Prüfung sind alle Gynäkologen, die eine Genehmigung für den Anwendungsbereich 9.1 der Ultraschallvereinbarung (US-V) haben, also zur geburtshilflichen Basisdiagnostik.

Ultraschallscreening gemäß europäischem Standard erweitert

Für systematische Ultraschalluntersuchung ist eine Prüfung erforderlich

Das Screening kann frühestens ab 4. Quartal 2012 durchgeführt werden



## Thema: Ultraschall in der Schwangerschaft

Von der Prüfung befreit sind Gynäkologen, die eine Genehmigung für den Anwendungsbereich (AB) 9.2 haben und innerhalb der letzten vier Quartale vor Inkrafttreten der neuen Anlage VI der Ultraschallvereinbarung zum 1. Juni 2012 im Rahmen der Schwangerschaftsdiagnostik regelmäßig Leistungen der Anwendungsbereiche (AB) 9.1 und 9.2 abgerechnet haben.

### Wissenswertes zur Prüfung

Zum Nachweis Ihrer Befähigung absolvieren Sie einmal eine Prüfung – und zwar elektronisch. Das heißt, Sie müssen keine Veranstaltung besuchen, sondern können die Fragen an Ihrem heimischen Computer beantworten. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat die Online-Prüfung gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband – und unterstützt von Gynäkologen und Pränatalmedizinerinnen aus den Berufsverbänden und Fachgesellschaften – entwickelt.

### Was und wie wird geprüft?

- Die Prüfung ist eine Eingangsprüfung und bezieht sich auf die neuen Regelungen der Mu-RL für das erweiterte Ultraschall-screening im 2. Trimenon und den dort definierten Organbereichen (siehe Mu-RL vom 16.09.2010, Anlage 1a, Abschnitt 2 b). Das heißt, mit Hilfe von Ultraschallbildern und Videos werden Sie als Gynäkologin unter anderem zu Auffälligkeiten bezüglich bestimmter Organe sowie die Biometrie, etwa der Kopf- oder Bauchumfang, des werdenden Kindes befragt.
- Die Prüfung dauert maximal eine Stunde, in der Sie 30 Fragen mit „Ja“, „Nein“ oder „Weiß ich nicht“ beantworten sollen.
- Von 60 möglichen Punkten müssen Sie 50 erreichen.
- Sie haben drei Prüfungsversuche; falls Sie nicht bestehen, erfolgt danach die Prüfung gegebenenfalls im Kolloquium bei Ihrer KV.
- Wer die Prüfung besteht, bekommt dies direkt nach der Prüfung im Computer angezeigt. Das Ergebnis wird automatisch Ihrer KV übermittelt. Von ihr erhalten Sie anschließend die Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Ultraschalleistungen des Anwendungsbereiches 9.1a.

### Wo und wann wird geprüft?

- Ihre KV bietet die Prüfung über ihr Onlineportal an.
- Ab dem Inkrafttreten der aktualisierten Ultraschallvereinbarung am 1. Juni besteht für die KVen die Möglichkeit, einen entsprechenden Zugang zur Online-Prüfung zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten hierzu von Ihrer KV bei Bedarf weitere Informationen.

### Ausnahmen

Die Prüfung:  
schnell und  
unkompliziert

Die Prüfung  
dauert maximal  
eine Stunde

Sie haben drei  
Versuche

Die KV stellt  
Ihnen einen  
Onlinezugang  
zur Verfügung



### Die Zeit für die Online-Prüfung nutzen

Da die geänderten Mutterschafts-Richtlinien frühestens zum 4. Quartal 2012 in Kraft treten, ist eine Teilnahme an der Prüfung ab 1. Juni ohne Zeitdruck möglich. Nutzen Sie die Chance, sich innerhalb der nächsten Monate weiterzubilden und schieben Sie die Online-Prüfung nicht auf. Sie können mit einer besonderen Trainingsfallsammlung üben – auch um das System kennenzulernen und die Leistungsfähigkeit Ihres Rechners einschätzen zu können.

Wichtig: Das erweiterte Ultraschallscreening im 2. Trimenon kann erst mit dem Inkrafttreten der Mutterschutz-Richtlinie und nach Einführung der entsprechenden Gebührenordnungsposition in den EBM abgerechnet werden. Wann beides in Kraft tritt, steht noch nicht fest.

### Mehr Informationen

Die Mutterschafts-Richtlinien finden Sie auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) (in der Rubrik „Richtlinien“, „Mutterschafts-Richtlinien“).

Die aktuelle Fassung der Ultraschallvereinbarung einschließlich der Anlage VI zur Online-Prüfung finden Sie in Kürze auf der Homepage der KBV unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) (in der Rubrik „Rechtsquellen“ → „Qualitätssicherung“).

Bei Rückfragen zur Prüfung wenden Sie sich bitte an Ihre KV. Dort stehen Ihnen Ansprechpartner zur Verfügung, die Sie beispielsweise auch unterstützen können, einen Onlinezugang zwecks der Online-Prüfung über die KV-Homepage einzurichten.

Start der  
ePrüfung: 1. Juni

Sie können mit  
einer Trainings-  
einheit üben

Ihre KV hilft Ihnen  
bei Fragen und  
dem Prüfungs-  
vorgang